

# **Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) zur Förderung der Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Altenburger Land**

## **I. Allgemeine Fördergrundsätze**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen auf Grundlage neuer Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Altenburger Land. Mit der Umsetzung der Richtlinie im Altenburger Land sollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 vom 15.05.2014 mit den Vorgaben im Regionalplan Ostthüringen im Hinblick auf familiengerechte Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie die Ziele und Teilziele im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie wird die Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Altenburger Land gefördert und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht.
- 1.2. Der Landkreis Altenburger Land gewährt die Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Rechtsgrundlage sind insbesondere §§ 80, 82 i.V.m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 3 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden können den Bedingungen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entsprechende Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen. Hierzu zählt die Fortführung der Förderung bestehender Einrichtungen und Maßnahmen im Landkreis Altenburger Land die im Jahr 2017 eine Zuwendung des Landes erhielten. Hierzu gehören die „Sozialpädagogisch-psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien“ (Erziehungsberatungsstelle), das Altenburger Familienzentrum sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirats.
- 2.2. Zuwendungen werden zudem für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer familienbezogenen Unterstützungsstruktur gewährt. Hierzu gehören auf den Zielen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger

Land“ basierende Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen für Familien in der Region entsprechend der Handlungsfelder 2.2.1. bis 2.2.6.

- 2.2.1. Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“: Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Planungs-, Steuerungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen durch den Landkreis Altenburger Land.
- 2.2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“:  
Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.
- 2.2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“:  
Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote.
- 2.2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“:  
Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.
- 2.2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“:  
Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existentiell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen.
- 2.2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“:  
Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationenübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.
- 2.3. Für die unter Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. genannten Handlungsfelder gilt die Anlage „Förderfähige Maßnahmen des LSZ“ als beispielhafte Auflistung zur Orientierung. Die Auflistung ist nicht abschließend.
- 2.4. Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind sowie Investitionen.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - die überregionale Familienförderung auf Grundlage des ThürFamFöSiG
  - die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“



- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen nach Ziff. 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Einrichtungen nach Ziff. 2.1. sind für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mindestens im Umfang des Jahres 2017 weiter zu fördern. Der bisherige Personalstand ist in diesem Zeitraum ungemindert zu erhalten.
- 4.2. Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendamtes sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis in eigener Zuständigkeit überprüft.
- 4.3. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von mind. 1% auf die förderfähigen Gesamtkosten des Projektvorhabens im Rahmen des LSZ zu leisten.

## 5.2. Bemessung der Förderbudgets für Handlungsziele des Fachplans

Die Höhe der Budgets für die Handlungsziele des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ richtet sich nach der Gewichtung der Teilziele des o.g. Fachplans. Entsprechend der Gewichtung der einzelnen Teilziele in den jeweiligen Handlungsfeldern erfolgt die prozentuale Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Der „Beirat für Integrierte Sozialplanung“ unterbreitet dem Sozial- und Gesundheitsausschuss einen Vorschlag zur Gewichtung der Handlungsziele. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt die jeweiligen Förderbudgets entsprechend der Gewichtung und der prozentualen Verteilung der Mittel auf Grundlage der Empfehlung.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen erfolgt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix gem. Anlage. Weiteres regelt diese Richtlinie unter 6.2.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragsverfahren

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Maßnahme-/Projektbeschreibung, ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan, Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten, Angabe von Eigenmitteln sowie Einnahmen.

Anträge auf Fördermittel für ganzjährige Projekte müssen bis 31.10. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Abweichend dazu müssen Anträge für das Haushaltsjahr 2019 bis 13.03.2019 beim Landratsamt Altenburger Land eingereicht werden.

Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, wird durch die Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe eine Antragsfrist festgesetzt.

### 6.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Grundlage des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien im Landkreis Altenburger Land“. Der „Beirat für integrierte Sozialplanung“ bewertet die Förderwürdigkeit anhand einer Bewertungsmatrix und empfiehlt diese Bewertung dem Sozial- und Gesundheitsausschuss. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt über die Vergabe der Zuwendungen von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Förderbudgets gem. 5.2., soweit diese im Haushaltsplan des Landkreises nicht einzeln ausgewiesen sind.

Auf Grundlage dieser Entscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.



- 6.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

## **7. Auszahlung**

- 7.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Ggf. wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.
- 7.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.
- 7.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist der Fachbereich für Soziales, Jugend und Gesundheit unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land, auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.
- 7.6. Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel bis spätestens 30.11. an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt Ziff. 2.2. ANBest-P.

## **8. Verwendungsnachweis**

- 8.1. Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde. Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land entsprechende Formulare zur Verfügung. Das Landratsamt prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

### **8.2. Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz

3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

### 8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## II. Finanzierung

Teil II der Richtlinie regelt die finanzielle Umsetzung der Projekte.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- sowie Sach- und Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der nach I. Allgemeine Fördergrundsätze, Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

1. Projekte mit festangestelltem Personal
2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie sonstige Projekte und Kleinprojekte

### 1. Projekte mit festangestelltem Personal

#### 1.1. Personalausgaben

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches in Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen nach I. Allgemeine Fördergrundsätze, Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. eingesetzt wird.

Bei der Förderung hauptamtlich Beschäftigter ist das Fachkräftegebot gem. Ziff. I. Allgemeine Fördergrundsätze, 4.3 zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Personalkosten für Einrichtungen und Projekte, sofern sie den Zielen des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien“ entsprechen.

Die maximal förderfähigen Personalkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und der sich daraus ergebenden Entgelte. Bei dem Einsatz von Fachkräften sind die Fachlichen Empfehlungen und Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Letztempfänger zu beachten.

Die Zuwendung kann als Co-Finanzierung für Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16i SGB II für die Projektumsetzung genutzt werden.



## 1.2. Pauschale für Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben

Bei Projektdurchführungen mit festangestelltem Personal können alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Betriebs- und Verwaltungsausgaben, anererkennungsfähige betriebsnotwendigen Ausgaben sowie Ausgaben für Personalnebenkosten als Pauschalsatz in einer Höhe von bis zu 12 % der förderfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Falls weitere Finanzierungsquellen für die Förderung der Personalausgaben für festangestelltes Personal zur Projektumsetzung bestehen, dient die Gesamtsumme der Personalausgaben zur Umsetzung des Vorhabens als Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

Anerkennungsfähige Ausgaben sind:

Betriebskosten:

- Wasser, Abwasser
- Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- Treibstoffe und Schmiermittel und/oder
- Fahrtkosten gem. ThürRKG
- Reinigungs- und Putzmaterial
- Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- Reinigung, Pflege und Instandhaltung
- Steuern (Grundsteuer, KfZ-Steuer)
- Gebühren (z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV)
- Betriebsnotwendige Versicherungen
- Sonstige Betriebskosten

Betriebsnotwendige Aufwendungen:

- Abschreibungen
- Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren
- Instandhaltung/-setzung, GWG

Verwaltungskosten:

- Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren
- Telefon, Fax, Internet
- Fachzeitschriften
- Verbands- und Organisationsbeiträge
- Fremde Dienstleistungen
- Reisekosten, Fahrgelder
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

Personalnebenkosten:

- Supervision, Fortbildungen
- Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis
- Notwendige Impfungen, Betriebsärztliche Untersuchungen

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich getätigten Zahlungen die im Bewilligungszeitraum des Projekts begründet und für eine zweckentsprechende Durchführung zwingend erforderlich sind.

### 1.3. Projektbezogene Sachausgaben

Zusätzlich zu der unter Ziff. 1.2. genannter Pauschale können projektbezogene Sachausgaben beantragt werden.

Als förderfähig können u.a. anerkannt werden:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung, Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher.

## 2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie sonstige Projekte und Kleinprojekte

### 2.1. Honorarausgaben

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage, Projektzeitraum
- Stundensatz/Vergütung
- Ausfallregelung
- Hinweis, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind
- Rechtverbindliche Unterschriften

Bei Beschäftigten auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte nach TVöD durchführen, ist ein am TVöD angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gem. Besserstellungsverbot).

Bei Beschäftigten und Freiberuflern auf Honorarbasis, die keine vergleichbaren Aufgaben wie Tarifangestellte durchführen, sind marktübliche Preise förderfähig. Je nach Art der Veranstaltung sind folgende Honorare förderfähig:

- Allgemeine Kurse, Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare:  
bis zu 25,00 € pro Zeitstunde (60 min)
- Kurse, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare mit schwierigen Fachthemen, die hoch qualifizierte und autorisierte Lehrkräfte erfordern:  
bis zu 60,00 € pro Zeitstunde (60 min)

Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung, Materialaufwendungen, Fahrt- und Reisekosten sowie Versicherungen etc. abgegolten.

In begründeten Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Maximal können Honorarsätze in Anlehnung an die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums anerkannt werden.

Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von 500,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden. Danach ist bei einem Auftragsvolumen ab 500,00 € bis 20.000,00 € ein Angebotsvergleich von mind. drei Kostenangeboten durchzuführen. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.



## 2.2. Projektbezogene Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben für Projekte ohne festangestelltes Personal sind alle mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Anerkennungsfähig sind z.B.:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung, Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher
- Kosten für Beförderungen Dritter

## III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Altenburg, den 01.02.2019

  
Uwe Melzer  
Landrat

Anlage

Förderfähige Maßnahmen des LSZ





## **Anlage förderfähige Maßnahmen des LSZ (Stand Januar 2019)**

Die unter dem jeweiligen Handlungsfeld aufgeführten Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen dienen lediglich als Orientierung und sind keine abschließende Auflistung.

### **alle Handlungsfelder betreffend:**

- Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung innovativer Konzepte (in Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften)
- Prozess- und Projektbegleitung zur Umsetzung von Angeboten
- Qualifizierung und qualitätssichernde Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen
- Die Maßnahmen sollen grundsätzlich folgende Querschnittskriterien erfüllen:
  - o teilhabe- und partizipationsorientiert
  - o niedrigrschwellig
  - o barrierearm
  - o erreichbar
  - o gemeinwohlorientiert
  - o generationen- und sozialdurchmischt
  - o geschlechtergleichstellend und geschlechtersensibel
  - o familienfreundlich

### **Handlungsfeld 1 - Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit**

- Personalstelle Sozialplanung LSZ
- Personalstelle kommunale Prozesssteuerung LSZ
- Austauschformate für die lokalen Akteure
- Beteiligungsverfahren, Partizipationsstrategien
- allgemeine Planungsprozesse
- Qualifizierungen zur Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit

## **Handlungsfeld 2 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Mobilität**

- Unterstützung der Unternehmen bei generationssensibler Personalpolitik
  - o Errichtung eines „Kompetenz-Zentrums Vereinbarkeit Beruf & Familie“ in der Gebietskörperschaft
  - o Der Vereinbarkeitsbeauftragte
- Auditierungs- und Zertifizierungsprozesse zur Familienfreundlichkeit
- kommunales Zeitmanagement/Zeitpolitik
- Entwicklung von Mobilitätsstrategien und -konzepten
  - o zentrale Koordinierungs-Leitstelle zur Organisation von Fahrdiensten und mobilen Dienstleistungen (Bündelung von Krankenfahrten, Bedarfsverkehr, Medikamententransport)
  - o Car- und Bikesharing-Konzepte
  - o Mobilitätstickets
- flexibilisierte Mobilitätsangebote
  - o Bürgerbus
  - o Servicebus
  - o Ruftaxi
  - o Mitfahrplattformen (Mitfahrapp)
- Unterstützung zur Entlastung von Familien mit Erziehungs- und/oder Pflegeverantwortung
  - o Erholung und Pflege zur Entlastung von Familien mit Pflegeverantwortung
  - o Förderung von bedarfsgerechten und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten außerhalb der gesetzlichen Norm

## **Handlungsfeld 3 - Bildung im familiären Umfeld (inkl. Freizeit- und Erholungsangebote)**

- Familienerholung außerhalb des gewohnten Umfeldes
- Lebensgestaltung & Alltagskompetenz
- Medienbildung und -kompetenz



- Gesundheit und Sport
- Umwelt, Ökologie & Nachhaltigkeit
- Kultur & Kreativität & Kunst
- Gesellschaft und Politik

#### **Handlungsfeld 4 - Beratung, Unterstützung und Information**

- Beratung für Beschäftigte
  - o Beratung zu flexiblen Arbeitszeitmodellen
  - o Beratung zur Entlastung von Beschäftigten mit zu pflegenden Angehörigen
- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
  - o Elternberatung
- Allgemeine Sozialberatung/Lebensberatung
- Migrationsberatung
- Digitale Informationssysteme und -Plattformen
  - o Familienwegweiser Thüringen
  - o FAMIGO
  - o mobile Anwendungssoftware (Apps) für Angebote im Rahmen des LSZ
- Analoge Informationssysteme
- Themenbezogene Informations- und Servicestellen
- Wohnberatung
- Angebote für Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen
  - o Selbsthilfegruppen
  - o Pflegestützpunkte
- Begleitdienste/Ausbildung zu Begleiter\*innen
  - o Sicherheitsbegleiter
  - o Seniorenbegleiter
  - o Seniorenlotsen
  - o Pflegebegleiter

- Problem- und Konfliktlösungsstrategien/ Mediation
  - o Seniorpartner in School

### **Handlungsfeld 5 - Wohnumfeld und Lebensqualität**

- gemeinschaftsorientierte Wohnformen/generationsübergreifendes Wohnen
  - o Wohnen für Hilfe
- Entlastung für Senior\*innen im eigenen Wohnraum
  - o Betreutes Wohnen zu Hause
  - o Seniorenhausgemeinschaften
  - o Umzugshelfer für Senioren
- Brachflächennutzung und Zwischennutzung
- Unterstützung durch Alltagshilfen
  - o Dienstleistungen im Haushalt
  - o Ausgabestellen für Gebrauchsgüter (Sozialkaufhaus, Repair-Cafè, Umsonst-Laden)
  - o Technikbegleiter
- Ehrenamtliche generationsübergreifende Betreuungsangebote
  - o ehrenamtliche Betreuungsangebote für Kinder verschiedenen Alters
  - o Großelterndienste
  - o Besuchsdienste
- Hausbesuchsprogramme
  - o Familienbildungsprogramm „Opstapje“
  - o Hippy
- Willkommensprogramme
  - o Projekt „Wellcome“
  - o Willkommensprojekt für den Übergang von Erwerbstätigkeit in die Rente
  - o Begrüßungsprojekt für Neubürger
- Vereine/Interessensgruppen



- Patenschaften
  - o Lesepatenschaften
- Nachbarschaftshilfen

## **Handlungsfeld 6 - Dialog der Generationen**

- Soziale Zentren
  - o Begegnungsstätten
  - o DORV-Konzept
  - o Familienzentren
  - o Frauenzentren
  - o Generationenclub
  - o Orte der Begegnung
  - o Mehrgenerationenhäuser
  - o Quartiersmanagement
  - o Seniorenbüros
  - o Sozialraums- / Stadtteilbüros / Dorfklubs
  - o Thüringer Eltern-Kind-Zentren
- Netzwerkarbeit und Koordination
  - o Mentoren
  - o Dialogbegleitung
  - o Dorfmoderator im Dorfentwicklungsprozess
  - o Dorfkümmerer/Stadtkümmerer/Stadtteilkümmerer
  - o Kooperative Genossenschaftsmodelle
  - o Lokale Bündnisse als Bündnisvereine
  - o Unterstützung zur Ehrenamtsvermittlung (Koordinierung, Netzwerk-  
arbeit)
  - o Seniorenbeauftragte und -beiräte